

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen in der Gemeinde Schirmitz (Stellplatzsatzung – StS) vom 28.02.2017

Aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) erlässt die Gemeinde Schirmitz folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen (Stellplatzsatzung – StS) in der Gemeinde Schirmitz vom 07.03.2017 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der **Anlage** der „Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze“ (GaStellV) des Bayer. Staatsministeriums des Innern in der jeweils gültigen Fassung. Sie ist als Anlage beigefügt und ist Bestandteil dieser Satzung.

2. § 3 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

3. § 3 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

4. § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.

5. § 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Zahl nach § 3 Abs. 1 dieser Verordnung ermittelten notwendigen Stellplätze ist zu verringern, wenn aufgrund besonderer, objektiv belegbarer Umstände für die jeweils beantragte Nutzung zu erwarten ist, dass das Ergebnis im Missverhältnis zum Bedarf steht.

§ 2

Diese Satzung tritt am 30.09.2025 in Kraft.

Schirmitz, den 30.09.2025

Gemeinde Schirmitz

(S)

Lenk
1. Bürgermeister